

3. Nachtrag
zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hann. Münden
vom 11.12.2008

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 3. Nachtragsatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hann. Münden vom 11.12.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 4 Absatz 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne der §§ 150 und 168 AO i. V. m. § 11 NKAG, die einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht.“

Artikel II

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den Vorschriften der §§ 193 ff. AO durchzuführen.“

Artikel III

In § 16 Absatz 1 wird nach der ersten Aufzählung folgende neue Aufzählung eingefügt:

- „ - § 10 Absatz 3 Satz 3 die Zählwerksausdrucke nicht beifügt,“

Artikel IV

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hann Münden, 15.12.2011

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Klaus Burhenne

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 57 vom 22.12.2011 und entsprechend Artikel IV am 01.01.2012 in Kraft getreten.